



Genehmigungsverfahren, UVP-Vorprüfung, Klagebefugnis,
unionsrechtskonforme Auslegung, Nachbarschutz

OVG Münster, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 8 B 315/15

Ist durch den geplanten Bau weiterer Anlagen in einem Gebiet eine allgemeine UVP-Vorprüfung im Einzelfall erforderlich, muss diese auch die bestehenden Anlagen einbeziehen, wenn für diese noch keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen wurde.

Hintergrund der Entscheidung

In diesem Fall entschied der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster über einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz. Die Antragstellerin klagte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg in der Hauptsache gegen die Erteilung von drei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen, die in ihrer Nachbarschaft neben bereits bestehenden Anlagen errichtet werden sollten. Gegen die Vollziehbarkeit der Genehmigungen richtete sich der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Vor der Genehmigungserteilung wurde eine standortbezogene UVP-Vorprüfung für die geplanten Anlagen durchgeführt. Im Beschwerdeverfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung nachgeholt. Dabei kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestand.

Inhalt der Entscheidung

In dieser Entscheidung bestätigte das OVG Münster seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 25. Februar 2015.¹ Es führte zunächst aus, dass die Antragstellerin sich unabhängig von einer Betroffenheit in eigenen materiellen Rechten auf eine fehlerhafte Durchführung der UVP-Vorprüfung berufen könne. § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) räume „ein selbstständig durchsetzbares, absolutes Verfahrensrecht“ ein. Der Senat ging ferner davon aus, dass die Antragstellerin auch als Nachbarin antragsbefugt sei.

Weiterhin prüfte das Gericht summarisch, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bestehen und kam zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin in der Hauptsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit obsiegen wird.

Wie schon im Urteil vom 25. Februar 2015 ging das OVG davon aus, dass hier eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall anstelle einer nur standortbezogenen Vorprüfung hätte erfolgen müssen, da die geplanten Anlagen zusammen mit den in der Umgebung schon bestehenden Anlagen eine „Windfarm“ bildeten. Die allgemeine Vorprüfung, welche im Beschwerdeverfahren nachgeholt wurde, sei im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Insbesondere hätten die bestehenden Anlagen in das Prüfgebiet einbezogen werden müssen, da für diese noch keine UVP durchgeführt worden war. Lediglich dann, wenn für bestehende Anlagen bereits zuvor eine UVP-Prüfung erfolgt ist, könne die UVP-Vorprüfung auf die Umwelteinwirkungen beschränkt werden, welche durch den Zubau zu erwarten sind.

Fazit

Der 8. Senat des OVG Münster hat mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung zur unionsrechtskonformen Auslegung des § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UmwRG bekräftigt. Bereits in dieser

¹ OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10.

Entscheidung hatte das Gericht geurteilt, dass der Einzelne sich vor Verwaltungsgerichten auf einen Fehler in der UVP-Vorprüfung berufen kann, auch wenn er nicht unmittelbar in eigenen Rechten betroffen ist. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht müssen die Genehmigungsbehörden die bestehenden Anlagen berücksichtigen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/8_B_315_15_Beschluss_20150624.html